

**Mitteilung der L-Bank zum gemeinsamen Austausch mit dem  
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg und den  
Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg am 20. November 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für den guten und konstruktiven Austausch am 20. November 2023. Daran anknüpfend, stellen wir gerne nochmals einige wichtige Aspekte aus unserem Austausch dar.

- Corona-Soforthilfen – Widerspruchsbearbeitung:

Die Widerspruchsbearbeitung im Zusammenhang mit dem Rückmeldeverfahren bei der Soforthilfe Corona läuft derzeit noch. Die L-Bank bittet in diesem Zusammenhang möglichst davon abzusehen, Schreiben und Unterlagen auf mehreren Kommunikationswegen parallel an die L-Bank zu schicken. Zwar besteht Verständnis, dass Unsicherheiten bezüglich der Einhaltung der gesetzlichen Frist- und Formvorschriften vom Widerspruchsführer ausgeschlossen werden sollen. Allerdings entsteht durch die gleichzeitige Kommunikation per E-Mail, Fax und Brief zusätzlicher Aufwand auf Seiten der L-Bank, der letztlich auch zu längeren Bearbeitungsdauern führen kann. Angesichts der Bedingungen des Massenverfahrens ist der Versand individueller Eingangsbestätigungen der L-Bank leider nicht möglich. Die L-Bank bittet darum, die Mandanten hierauf hinzuweisen.

- Verbundbetrachtung Franchiseunternehmen:

Die Tatsache, dass es sich bei einem Unternehmen um ein Franchiseunternehmen handelt, begründet für die L-Bank alleinig noch keinen Unternehmensverbund. So wird auch im Benutzerleitfaden der Europäischen Kommission zur Definition von KMU (auf den in den FAQ des Bundes Bezug genommen wird) ausgeführt: „Besteht zwischen zwei Unternehmen eine Franchisebeziehung, so muss es sich nicht zwangsläufig um verbundene Unternehmen handeln.“ Damit Franchiseunternehmen als verbundene Unternehmen eingestuft werden, müssen auch bei diesen die allgemeinen Verbundkriterien erfüllt werden, wie beispielsweise, dass ein Unternehmen einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen hat oder bei der Tätigkeit auf einem gemeinsamen Markt zugleich ein gemeinsames Handeln über familiäre Verbindungen angenommen werden muss.

- Mögliche Fristversäumnisse prüfender Dritter aufgrund ausbleibender Benachrichtigung im Portal des Bundes:

Da die Betreuung der Antragsplattform durch den IT-Dienstleister des Bundes erfolgt, kann die L-Bank keine verlässlichen Aussagen über technische Störungen tätigen. Der L-Bank sind allerdings keine Fälle in Baden-Württemberg bekannt, in denen es zu Fristversäumnissen aufgrund ausbleibender Benachrichtigungen gekommen ist. Sollten dennoch entsprechende

Fehlermeldungen an die L-Bank herangetragen werden, kann die L-Bank diese gerne zur Prüfung an den IT-Dienstleister des Bundes weiterleiten.

- Schlussabrechnungen / Bearbeitungsfortschritt:

Das Fachverfahren zur Bearbeitung der Schlussabrechnungen wurde den Bewilligungsstellen erst Monate nachdem die Schlussabrechnungen bereits über das Portal des Bundes eingereicht werden konnten, zur Verfügung gestellt. Zudem waren umfassende Abstimmungen des Prüfkonzepts sowie auch Möglichkeiten zur Vereinfachung und Beschleunigung der Prüfungen mit dem Bund erforderlich. Diese Faktoren führten im Ergebnis dazu, dass eine „Bugwelle“ an Schlussabrechnungen bei der L-Bank aufgelaufen ist. Die L-Bank bittet vor diesem Hintergrund um Verständnis, dass die Prüfung einzelner Schlussabrechnungen noch einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Mittlerweile konnten jedoch auch schon deutliche Fortschritte bei der Bearbeitung der Schlussabrechnungen erzielt werden. So wurden 5.000 der eingereichten 43.000 Schlussabrechnungspakete beschieden. Die L-Bank arbeitet weiterhin mit voller Kraft und der angemessenen Sorgfalt daran, auch die übrigen Schlussabrechnungspakete möglichst rasch abzuschließen.

- Unterlagenanforderung in Stichprobenfällen / Stichprobenauswahl:

Die Stichprobenfälle werden den Bewilligungsstellen systemseitig vorgegeben. Wurde ein Vorgang im Rahmen der Schlussabrechnung vom System als Stichprobenfall ausgewählt, kann die L-Bank als Bewilligungsstelle nicht von der Durchführung einer Stichprobenprüfung absehen. Soweit jedoch bei diesen Fällen bereits im Erstantrag eine Stichprobenprüfung erfolgt ist, kann auf die entsprechenden Prüfungsergebnisse zurückgegriffen werden, was im Regelfall den (zusätzlichen) Prüfungsaufwand verringert sowie dementsprechend die Bearbeitungszeit verkürzt.

- Anforderung von Hygienekonzepten:

Die Förderfähigkeit verschiedener Maßnahmen oder Kosten ist abhängig vom Vorliegen eines Hygienekonzepts (z.B. bauliche Maßnahmen oder Hygienemaßnahmen). Ausweislich der FAQ des Bundes ist eine Begründung und Einzelfallprüfung in jedem dieser Fälle erforderlich. Die Anforderung von Hygienekonzepten erfolgt durch die L-Bank daher in solchen Fällen, in denen nach den Vorgaben des Bundes die Förderfähigkeit entsprechend zu prüfen ist. Das Hygienekonzept ist dabei von den Antragstellenden zu erstellen bzw. beizubringen. Von den prüfenden Dritten wird selbstverständlich nicht erwartet, dass diese die Schlüssigkeit des Hygienekonzepts fachlich beurteilen oder inhaltlich bestätigen.

- Weitere Optimierung der Zusammenarbeit mit den Steuerberaterinnen und Steuerberatern:  
Die L-Bank schätzt und lobt die Zusammenarbeit mit den Steuerberaterinnen und Steuerberatern, die in der überwiegenden Mehrheit der Fälle auch problemlos läuft. Der Kommunikationsweg ist dabei mit dem Portal des Bundes vorgegeben. Soweit eine Anfrage der L-Bank über das Portal erfolgt, bittet die L-Bank darum, dass die Beantwortung auch über das Portal erfolgt. Soweit (nach Abstimmung mit der L-Bank) in Ausnahmefällen die Beantwortung von Anfragen außerhalb des Portals erfolgt, bittet die L-Bank darum, zusätzlich die entsprechende Anfrage im Portal zu beantworten und in der Rückmeldung anzugeben, wann und auf welchem Weg die Beantwortung erfolgt ist. Dadurch kann der Vorgang von der Sachbearbeitung leichter nachvollzogen und die Bearbeitung beschleunigt werden.

L-Bank

Unternehmenskommunikation und Strategie

Börsenplatz 1

70174 Stuttgart